

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein
20. Juli 2015**Resolution 2231 (2015)****verabschiedet auf der 7488. Sitzung des Sicherheitsrats
am 20. Juli 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2006/15 und seine Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008) und 1929 (2010),

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie der Notwendigkeit, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags ihre Verpflichtungen uneingeschränkt einhalten, und an das Recht der Vertragsstaaten *erinnernd*, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

unter Betonung der Wichtigkeit politischer und diplomatischer Bemühungen um die Herbeiführung einer Verhandlungslösung, die sicherstellt, dass das Nuklearprogramm Irans ausschließlich friedlichen Zwecken dient, und *feststellend*, dass eine solche Lösung der nuklearen Nichtverbreitung förderlich wäre,

unter Begrüßung der diplomatischen Bemühungen Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten, der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Irans um die Herbeiführung einer umfassenden, langfristigen und angemessenen Lösung der iranischen nuklearen Frage, die in dem am 14. Juli 2015 abgeschlossenen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan (S/2015/544, dieser Resolution als Anlage A beigefügt) und der Einrichtung der Gemeinsamen Kommission gipfelten,

begrüßend, dass Iran in dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan bekräftigt, dass es unter keinen Umständen jemals Kernwaffen anstreben, entwickeln oder erwerben wird,

Kenntnis nehmend von der Erklärung Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union vom 14. Juli 2015, die das Ziel hat, Transparenz zu fördern und eine der vollständigen Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans förderliche Atmosphäre zu schaffen (S/2015/545, dieser Resolution als Anlage B beigefügt),

erklärend, dass mit dem Abschluss des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans eine grundlegende Änderung in seiner Behandlung dieser Frage eintritt, und *mit dem Ausdruck* seines Wunsches, eine durch die Umsetzung des Aktionsplans gestärkte neue Bezie-



hung zu Iran aufzubauen und seine Behandlung dieser Angelegenheit zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen,

erklärend, dass die vollständige Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans zum Aufbau von Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms Irans beitragen wird,

unter nachdrücklicher Unterstützung der wesentlichen und unabhängigen Rolle, die die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) dabei wahrnimmt, die Einhaltung von Sicherungsabkommen, einschließlich der Nichtabzweigung deklarierten Kernmaterials zu nichtdeklarierten Zwecken und des Nichtvorhandenseins nichtdeklarierten Kernmaterials und nichtdeklariertes nuklearer Tätigkeiten, zu verifizieren und in diesem Zusammenhang den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms Irans sicherzustellen, einschließlich durch die Umsetzung des zwischen Iran und der IAEO am 11. November 2013 vereinbarten „Rahmens für Zusammenarbeit“ und des „Fahrplans für die Klärung vergangener und gegenwärtiger offener Fragen“, und *in Anerkennung* der wichtigen Rolle der IAEO bei der Unterstützung der vollständigen Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans,

erklärend, dass die Sicherungsmaßnahmen der IAEO ein Grundelement der nuklearen Nichtverbreitung sind, größeres Vertrauen zwischen den Staaten fördern, unter anderem indem sie gewährleisten, dass die Staaten ihren Verpflichtungen aus den entsprechenden Sicherungsabkommen nachkommen, zur Stärkung ihrer kollektiven Sicherheit beitragen und helfen, ein der nuklearen Zusammenarbeit förderliches Klima zu schaffen, und ferner *in der Erkenntnis*, dass die wirksame und effiziente Durchführung von Sicherungsmaßnahmen kooperative Anstrengungen der IAEO und der Staaten erfordert und dass das Sekretariat der IAEO auch künftig einen offenen Dialog mit den Staaten über Sicherheitsangelegenheiten führen wird, um die Transparenz zu erhöhen und Vertrauen aufzubauen und mit ihnen bei der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zusammenzuwirken und in diesem Fall eine Behinderung der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung Irans oder der internationalen Zusammenarbeit bei friedlichen nuklearen Tätigkeiten zu vermeiden, die geltenden Gesundheits-, Sicherheits-, Objektschutz- und sonstigen Sicherheitsvorschriften und die Rechte des Einzelnen zu beachten und alle Vorkehrungen zu treffen, damit Geschäfts-, Technologie- und Betriebsgeheimnisse sowie andere vertrauliche Informationen, von denen sie Kenntnis erhält, geschützt werden,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, mit Iran im Rahmen des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans auf dem Gebiet der friedlichen Nutzungen der Kernenergie zusammenzuarbeiten, einschließlich unter Einbeziehung der IAEO, und an gemeinsam festgelegten Projekten der zivilen nuklearen Zusammenarbeit teilzunehmen, im Einklang mit Anlage III des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans,

im Hinblick auf die Aufhebung von Bestimmungen früherer Resolutionen und andere in dieser Resolution vorgesehene Maßnahmen und *mit der Bitte* an die Mitgliedstaaten, diese Änderungen gebührend zu beachten,

betonend, dass der Gemeinsame umfassende Aktionsplan dazu beiträgt, die Entwicklung normaler Wirtschafts- und Handelskontakte und einer normalen wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit mit Iran zu fördern und zu erleichtern, und *eingedenk* der Rechte und Pflichten der Staaten in Bezug auf den internationalen Handel,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Sicherheitsrats anzunehmen und durchzuführen,

1. *billigt* den Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan und *fordert nachdrücklich* zu seiner vollständigen Umsetzung entsprechend dem darin festgelegten Zeitplan *auf*;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und internationalen Organisationen *auf*, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans zu unterstützen, einschließlich indem sie Maßnahmen ergreifen, die dem im Aktionsplan festgelegten Umsetzungsplan und dieser Resolution entsprechen, und indem sie Maßnahmen unterlassen, die die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Aktionsplan untergraben;

3. *ersucht* den Generaldirektor der IAEO, die erforderliche Verifikation und Überwachung der nuklearbezogenen Verpflichtungen Irans für die gesamte Laufzeit dieser Verpflichtungen nach dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vorzunehmen, und *bekräftigt*, dass Iran entsprechend den Ersuchen der IAEO voll zusammenarbeitet, damit alle in den Berichten der IAEO aufgezählten offenen Fragen geregelt werden können;

4. *ersucht* den Generaldirektor der IAEO, dem Gouverneursrat der IAEO und gegebenenfalls parallel dazu dem Sicherheitsrat regelmäßig aktuelle Informationen über die Umsetzung der Verpflichtungen Irans aus dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vorzulegen und dem Gouverneursrat der IAEO und parallel dazu dem Sicherheitsrat außerdem jederzeit Bericht zu erstatten, wenn der Generaldirektor hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass eine zu Besorgnis Anlass gebende Frage vorliegt, die die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Aktionsplan unmittelbar beeinträchtigt;

Aufhebungen

5. *ersucht* darum, dass der Generaldirektor der IAEO, sobald die IAEO verifiziert hat, dass Iran die in Anlage V Ziffern 15.1 bis 15.11 des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans festgelegten Maßnahmen ergriffen hat, dem Gouverneursrat der IAEO und parallel dazu dem Sicherheitsrat einen Bericht vorlegt, der diese Tatsache bestätigt;

6. *ersucht* ferner darum, dass der Generaldirektor der IAEO, sobald die IAEO zu der breiteren Schlussfolgerung gelangt ist, dass das gesamte Kernmaterial in Iran innerhalb friedlicher Tätigkeiten bleibt, dem Gouverneursrat der IAEO und parallel dazu dem Sicherheitsrat einen Bericht vorlegt, der diese Schlussfolgerung bestätigt;

7. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass nach Erhalt des in Ziffer 5 genannten Berichts der IAEO durch den Sicherheitsrat

a) die Bestimmungen der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008), 1929 (2010) und 2224 (2015) aufgehoben werden;

b) alle Staaten die Ziffern 1, 2, 4 und 5 und die Bestimmungen in Ziffer 6 Buchstaben a) bis f) der Anlage B für die in diesen Ziffern oder Buchstaben jeweils angegebene Dauer zu befolgen haben und die Ziffern 3 und 7 der Anlage B zu befolgen aufgefordert sind;

8. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass an dem Tag zehn Jahre nach dem in dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan definierten Tag der Annahme des Aktionsplans alle Bestimmungen dieser Resolution aufgehoben werden und keine der in Ziffer 7 *a)* genannten früheren Resolutionen Anwendung findet, der Sicherheitsrat seine Behandlung der iranischen nuklearen Frage abgeschlossen haben wird und der Punkt „Nichtverbreitung“ von der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, gestrichen werden wird;

9. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass die in Anlage B und Ziffer 8 dieser Resolution beschriebenen Aufhebungen nicht stattfinden, wenn die Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 angewandt werden;

Anwendung von Bestimmungen früherer Resolutionen

10. *legt* China, Deutschland, Frankreich, der Russischen Föderation, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und Iran („am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beteiligte Parteien“) *nahe*, alle in Bezug auf die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan auftretenden Fragen im Wege der im Aktionsplan festgelegten Verfahren zu regeln, und *bekundet* seine Absicht, sich mit etwaigen Beschwerden seitens am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beteiligter Parteien über eine erhebliche Nichterfüllung seitens einer anderen am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beteiligten Partei zu befassen;

11. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass er innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung eines am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beteiligten Staates in Bezug auf eine Frage, die nach Auffassung dieses Staates eine erhebliche Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan darstellt, über den Entwurf einer Resolution abstimmt, die Aufhebungen in Ziffer 7 a) dieser Resolution in Kraft zu lassen, *beschließt* ferner, dass, wenn innerhalb von 10 Tagen nach der genannten Mitteilung kein Mitglied des Sicherheitsrats einen solchen Resolutionsentwurf zur Abstimmung vorgelegt hat, der Präsident des Sicherheitsrats innerhalb von 30 Tagen nach der genannten Mitteilung einen solchen Resolutionsentwurf vorlegt und zur Abstimmung bringt, und *bekundet* seine Absicht, die Auffassungen der an der Frage beteiligten Staaten und die Meinung des mit dem Aktionsplan eingesetzten Beirats zu der Frage zu berücksichtigen;

12. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass, wenn der Sicherheitsrat keine Resolution gemäß Ziffer 11 verabschiedet, die Aufhebungen in Ziffer 7 a) in Kraft zu lassen, mit Wirkung von Mitternacht westeuropäischer Zeit nach dem dreißigsten Tag nach der in Ziffer 11 beschriebenen Mitteilung an den Sicherheitsrat alle Bestimmungen der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008) und 1929 (2010), die gemäß Ziffer 7 a) aufgehoben wurden, in der gleichen Weise Anwendung finden wie sie vor der Verabschiedung dieser Resolution Anwendung fanden und die Maßnahmen in den Ziffern 7, 8 und 16 bis 20 dieser Resolution aufgehoben werden, sofern der Sicherheitsrat nicht anderes beschließt;

13. *unterstreicht*, dass Iran und die anderen am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beteiligten Parteien im Fall einer in Ziffer 11 beschriebenen Mitteilung an den Sicherheitsrat anstreben sollen, die zu der Mitteilung Anlass gebende Frage zu regeln, *bekundet* seine Absicht, die erneute Anwendung der Bestimmungen zu vermeiden, wenn die zu der Mitteilung Anlass gebende Frage geregelt wird, *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass die Bestimmungen dieser Resolution, einschließlich der Aufhebungen in Ziffer 7 a), ungeachtet der Ziffer 12 in Kraft bleiben, wenn der mitteilende am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beteiligte Staat den Sicherheitsrat vor Ablauf des in Ziffer 12 festgelegten 30-Tage-Zeitraums davon unterrichtet, dass die Frage geregelt wurde, und *nimmt Kenntnis* von der Erklärung Irans, dass, wenn die Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 ganz oder teilweise angewandt werden, Iran dies als Grund ansehen wird, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan einzustellen;

14. *erklärt*, dass die Anwendung der Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 nicht rückwirkend für Verträge gilt, die vor dem Datum der Anwendung zwischen einer Partei und Iran oder iranischen Personen und Einrichtungen unterzeichnet wurden, sofern die im Rahmen dieser Verträge vorgesehenen Tätigkeiten und die Ausführung der Verträge mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan, dieser Resolution und den früheren Resolutionen vereinbar sind;

15. *erklärt*, dass mit der Anwendung der Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 nicht beabsichtigt wird, Personen und Einrichtungen zu schaden, die vor der Anwendung dieser Bestimmungen zu Iran oder zu iranischen Personen und Einrichtungen Geschäftsbeziehungen unterhielten, die mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan und dieser Resolution vereinbar sind, *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, einander in Bezug auf derartigen Schaden zu konsultieren und Maßnahmen zu ergreifen, um solchen unbeabsichtigten Schaden für diese Personen und Einrichtungen zu mindern, und *beschließt*, im Fall der Anwendung der Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 keine rückwirkenden Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen wegen Geschäftstätigkeiten mit Iran zu verhängen, die vor der Anwendung dieser Bestimmungen mit dem Aktionsplan, dieser Resolution und den früheren Resolutionen vereinbar waren;

Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans

16. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission betreffend Vorschläge der Staaten, sich an in Ziffer 2 der Anlage B aufgeführten nuklearbezogenen Tätigkeiten zu beteiligen oder diese zu erlauben, zu prüfen und dass solche Empfehlungen als genehmigt gelten, sofern nicht der Sicherheitsrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt einer Empfehlung der Gemeinsamen Kommission eine Resolution verabschiedet, mit der er diese Empfehlung abweist;

17. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die sich an in Ziffer 2 der Anlage B aufgeführten Tätigkeiten beteiligen oder diese erlauben wollen, dem Sicherheitsrat Vorschläge zu unterbreiten, *bekundet* seine Absicht, diese Vorschläge an die mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan eingerichtete Gemeinsame Kommission zur Prüfung weiterzuleiten, *bittet* alle Mitglieder des Sicherheitsrats, sachdienliche Informationen und Meinungen zu diesen Vorschlägen zu unterbreiten, *legt* der Gemeinsamen Kommission *nahe*, diese Informationen und Meinungen gebührend zu berücksichtigen, und *ersucht* die Gemeinsame Kommission, dem Sicherheitsrat innerhalb von zwanzig Arbeitstagen (oder, bei Verlängerung, innerhalb von dreißig Arbeitstagen) ihre Empfehlungen zu diesen Vorschlägen zu unterbreiten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Kommunikation mit den Mitgliedstaaten und zwischen dem Sicherheitsrat und der Gemeinsamen Kommission im Rahmen vereinbarter praktischer Regelungen zu erleichtern;

19. *ersucht* die IAEO und die Gemeinsame Kommission, einander nach Bedarf zu konsultieren und Informationen auszutauschen, wie im Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan festgelegt, und *ersucht* ferner darum, dass die ausführenden Staaten mit der Gemeinsamen Kommission im Einklang mit Anlage IV des Aktionsplans zusammenarbeiten;

20. *ersucht* die Gemeinsame Kommission, Vorschläge für in Ziffer 2 der Anlage B beschriebene Weitergaben und Tätigkeiten zu prüfen, mit dem Ziel, ihre Genehmigung zu empfehlen, wo dies mit dieser Resolution und den Bestimmungen und Zielen des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans vereinbar ist, um die Weitergabe von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien, die für die nuklearen Tätigkeiten Irans gemäß dem Aktionsplan benötigt werden, zu ermöglichen, und *legt* der Gemeinsamen Kommission *nahe*, Verfahren zur Gewährleistung einer genauen und sorgfältigen Prüfung aller derartigen Vorschläge festzulegen;

Ausnahmen

21. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass die in den Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835

(2008) und 1929 (2010) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien und die Bereitstellung damit zusammenhängender technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller Hilfe, Investitionen, Makler- oder sonstiger Dienstleistungen durch am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beteiligte Staaten oder in Abstimmung mit ihnen tätige Mitgliedstaaten, wenn sie in direktem Zusammenhang stehen mit a) der Modifizierung von zwei Kaskaden der Anlage von Fordo zur Herstellung stabiler Isotope, b) der Ausfuhr angereicherten Urans aus Iran in Mengen von mehr als 300 Kilogramm im Austausch gegen Natururan und c) der Modernisierung des Reaktors von Arak auf der Grundlage des vereinbarten Auslegungskonzepts und, später, der vereinbarten endgültigen Auslegung dieses Reaktors;

22. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass Mitgliedstaaten, die in Ziffer 21 erlaubte Tätigkeiten ausüben, sicherzustellen haben, a) dass alle derartigen Tätigkeiten in striktem Einklang mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unternommen werden, b) dass sie dem Ausschuss nach Resolution 1737 (2006) und, nach ihrer Bildung, der Gemeinsamen Kommission diese Tätigkeiten zehn Tage im Voraus notifizieren, c) dass die zutreffenden Anforderungen der Richtlinien, die in den einschlägigen in Resolution 1737 (2006) genannten, aktualisierten IAEO-Rundschreiben (INFCIRC) festgelegt sind, erfüllt sind, d) dass sie sich das Recht gesichert haben, die Endverwendung und den Ort der Endverwendung jedes gelieferten Artikels zu verifizieren, und dieses Recht effektiv ausüben können und e) dass sie im Fall gelieferter Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die in den in Resolution 1737 (2006) genannten, aktualisierten IAEO-Rundschreiben (INFCIRC) aufgeführt sind, die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe innerhalb von zehn Tagen außerdem der IAEO notifizieren;

23. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass außerdem die in den Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008) und 1929 (2010) verhängten Maßnahmen in dem Maß keine Anwendung finden, in dem dies zur Durchführung von Weitergaben und Tätigkeiten erforderlich ist, die von dem Ausschuss nach Resolution 1737 (2006) von Fall zu Fall im Voraus genehmigt wurden und die

a) unmittelbar mit der Durchführung der in Anlage V Ziffern 15.1 bis 15.11 des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans festgelegten nuklearbezogenen Maßnahmen zusammenhängen,

b) für die Vorbereitung der Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans erforderlich sind oder

c) nach Feststellung des Ausschusses mit den Zielen dieser Resolution vereinbar sind;

24. *stellt fest*, dass die Bestimmungen der Ziffern 21, 22, 23 und 27 in Kraft bleiben, wenn die Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 angewandt werden;

Sonstige Angelegenheiten

25. *beschließt*, die erforderlichen praktischen Regelungen zu treffen, um mit der Durchführung dieser Resolution zusammenhängende Aufgaben, einschließlich der in Anlage B festgelegten Aufgaben und der Veröffentlichung von Anleitungen, direkt wahrzunehmen;

26. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Sicherheitsrat bei seiner Ausführung

der mit dieser Resolution zusammenhängenden Aufgaben voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der Maßnahmen in dieser Resolution übermitteln;

27. *beschließt*, dass alle in dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan enthaltenen Bestimmungen nur den Zwecken seiner Umsetzung zwischen den E3/EU+3 und Iran dienen und nicht so anzusehen sind, als würden sie Präzedenzfälle für andere Staaten oder für Grundsätze des Völkerrechts und die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderen einschlägigen Übereinkünften sowie für international anerkannte Grundsätze und Verfahren schaffen;

28. *weist darauf hin*, dass die mit Ziffer 12 der Resolution 1737 (2006) verhängten Maßnahmen eine benannte Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen vorzunehmen, die aufgrund eines vor der Listung dieser Person oder Einrichtung geschlossenen Vertrags fällig sind, sofern die in Ziffer 15 der genannten Resolution festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und *unterstreicht*, dass diese Bestimmung Anwendung findet, wenn die Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 der vorliegenden Resolution erneut angewandt werden;

29. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die Anwendung der Bestimmungen der Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1929 (2010) und dieser Resolution verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der Regierung Irans oder einer Person oder Einrichtung in Iran oder von Personen oder Einrichtungen, die gemäß Resolution 1737 (2006) und damit zusammenhängenden Resolutionen benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

30. *beschließt*, bis zur Aufhebung der Bestimmungen dieser Resolution im Einklang mit Ziffer 8 mit dieser Frage befasst zu bleiben.

Anlage A

(Übersetzung in Arbeit)

Anlage B: Erklärung

Erklärung

China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten und die Europäische Union haben mit Iran einen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan zur Herbeiführung einer umfassenden, langfristigen und angemessenen Lösung der iranischen nuklearen Frage abgeschlossen. Um die Transparenz zu verbessern und eine der vollständigen Umsetzung des Aktionsplans förderliche Atmosphäre zu schaffen, haben China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten und die Europäische Union im Folgenden einige Bestimmungen niedergelegt. Ihre Beteiligung an dem Aktionsplan hängt davon ab, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine neue Resolution verabschiedet, mit der er, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, die Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008), 1929 (2010) und 2224 (2015) aufhebt, von den Staaten verlangt, dass sie die Bestimmungen in dieser Erklärung für ihre jeweilige Dauer befolgen, und in Zusammenarbeit mit der mit dem Aktionsplan eingerichteten Gemeinsamen Kommission die Umsetzung des Aktionsplans erleichtert, wie in den nachstehenden Ziffern 2 und 6 a) vorgesehen.

Gemäß der Resolution, mit der dies beschlossen wird, finden ab dem Tag, an dem der Generaldirektor der IAEO einen Bericht vorlegt, der bestätigt, dass Iran die in Anlage V Ziffern 15.1 bis 15.11 des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans festgelegten Maßnahmen ergriffen hat, die folgenden Bestimmungen Anwendung:

1. Der Begriff „alle Staaten“, wie er in diesem Dokument verwendet und in die Resolution aufgenommen wird, bedeutet „alle Staaten ohne Ausnahme“.
2. Alle Staaten können sich an den folgenden Tätigkeiten beteiligen und diese erlauben, vorausgesetzt, dass vom Sicherheitsrat von Fall zu Fall im Voraus eine Genehmigung erteilt wird:
 - a) Lieferung, Verkauf oder Weitergabe aller Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die in den IAEO-Rundschreiben INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 und INFCIRC/254/Rev.9/Part 2 (oder den neuesten vom Sicherheitsrat aktualisierten Fassungen dieser Dokumente) aufgeführt sind, sowie weiterer Artikel, wenn der Staat feststellt, dass sie zu mit Wiederaufarbeitung oder Anreicherung oder Schwerwasser zusammenhängenden Tätigkeiten beitragen könnten, die mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unvereinbar sind, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, an Iran oder zur Nutzung durch Iran oder zu seinen Gunsten und unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht;
 - b) Bereitstellung von technischer Hilfe oder Ausbildung, finanzieller Hilfe, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen an Iran und Transfer von Finanzmitteln oder Dienstleistungen, die mit der Lieferung, dem Verkauf, der Weitergabe, der Herstellung oder der Verwendung der unter Buchstabe a) beschriebenen Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien zusammenhängen; und

c) Erwerb einer Beteiligung an einer kommerziellen Tätigkeit in einem anderen Staat, die mit dem Abbau von Uran oder der Herstellung oder Verwendung von Kernmaterial und -technologie entsprechend der Aufstellung in INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 zu tun hat, durch Iran und solche Investitionen in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten durch Iran, seine Staatsangehörigen und in Iran eingetragene oder seiner Hoheitsgewalt unterstehende Einrichtungen oder durch in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnde Personen oder Einrichtungen oder durch in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Einrichtungen,

mit der Ausnahme, dass eine Genehmigung im Voraus durch den Sicherheitsrat nicht erforderlich ist für die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe an Iran von in Abschnitt B.1 des INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 erfassten Ausrüstungen, wenn diese Ausrüstungen für Leichtwasserreaktoren bestimmt sind, von in Abschnitt A.1.2 des INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 erfasstem niedrig angereichertem Uran, wenn es in Brennelementeinheiten für solche Reaktoren enthalten ist, sowie von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien, die in INFCIRC/254/Rev.9/Part 2 aufgeführt sind, nur soweit sie ausschließlich zur Verwendung in Leichtwasserreaktoren bestimmt sind.

Für alle Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die vom Sicherheitsrat gemäß Buchstabe a) genehmigt werden oder entsprechend der vorgenannten Ausnahme geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, haben die Staaten sicherzustellen, a) dass die zutreffenden Anforderungen der Richtlinien, die in den genannten IAEO-Rundschreiben festgelegt sind, erfüllt sind, b) dass sie sich das Recht gesichert haben, die Endverwendung und den Ort der Endverwendung jedes gelieferten Artikels zu verifizieren, und dieses Recht effektiv ausüben können, c) dass sie innerhalb von zehn Tagen nach der Lieferung, dem Verkauf oder der Weitergabe den Sicherheitsrat benachrichtigen und d) dass sie im Fall gelieferter Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die in den genannten IAEO-Rundschreiben aufgeführt sind, innerhalb von zehn Tagen nach der Lieferung, dem Verkauf oder der Weitergabe außerdem die IAEO benachrichtigen;

sowie mit der Ausnahme, dass eine Genehmigung im Voraus durch den Sicherheitsrat nicht erforderlich ist für die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien und die Bereitstellung damit zusammenhängender technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller Hilfe, Investitionen, Makler- oder sonstiger Dienstleistungen, wenn sie in direktem Zusammenhang stehen mit der erforderlichen Modifizierung von zwei Kaskaden der Anlage von Fordo zur Herstellung stabiler Isotope, der Ausfuhr angereicherten Urans aus Iran in Mengen von mehr als 300 Kilogramm im Austausch gegen Natururan und der Modernisierung des Reaktors von Arak auf der Grundlage des vereinbarten Auslegungskonzepts und, später, der vereinbarten endgültigen Auslegung dieses Reaktors, sofern die Mitgliedstaaten sicherstellen, a) dass alle derartigen Tätigkeiten in striktem Einklang mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unternommen werden, b) dass sie dem Sicherheitsrat und der Gemeinsamen Kommission diese Tätigkeiten zehn Tage im Voraus notifizieren, c) dass die zutreffenden Anforderungen der Richtlinien, die in den genannten IAEO-Rundschreiben festgelegt sind, erfüllt sind, d) dass sie sich das Recht gesichert haben, die Endverwendung und den Ort der Endverwendung jedes gelieferten Artikels zu verifizieren, und dieses Recht effektiv ausüben können und e) dass sie im Fall gelieferter Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die in den genannten IAEO-

Rundschreiben aufgeführt sind, die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe innerhalb von zehn Tagen außerdem der IAEO notifizieren.

Diese Ziffer findet Anwendung bis zu dem Tag zehn Jahre nach dem in dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan definierten Tag der Annahme des Aktionsplans, es sei denn, die IAEO legt vor diesem Datum einen Bericht vor, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, in welchem Fall das Erfordernis, im Voraus eine Genehmigung durch den Sicherheitsrat einzuholen, sofort ausgesetzt wird und, beginnend mit dem Datum dieser Aussetzung, die in dieser Ziffer vorgesehenen Ausnahmen weiter Anwendung finden und alle Staaten sich an den in dieser Ziffer aufgeführten Tätigkeiten beteiligen und diese erlauben können, wenn sie dem Sicherheitsrat und der Gemeinsamen Kommission jede derartige Tätigkeit von Fall zu Fall mindestens zehn Arbeitstage im Voraus notifizieren.

3. Iran ist aufgefordert, bis zu dem Tag acht Jahre nach dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die IAEO einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, keine Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern durchzuführen, die dazu angelegt sind, Kernwaffen zum Einsatz bringen zu können, einschließlich Starts unter Verwendung von Technologie für solche ballistischen Flugkörper.
4. Alle Staaten können sich an den nachstehend beschriebenen Tätigkeiten beteiligen und diese erlauben, *vorausgesetzt*, dass der Sicherheitsrat von Fall zu Fall im Voraus beschließt, die betreffende Tätigkeit zu erlauben:
 - a) Lieferung, Verkauf oder Weitergabe aller in dem Dokument S/2015/546 aufgeführten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien und von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien, die nach Feststellung des Staates zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, an oder von Iran oder zur Nutzung durch Iran oder zu seinen Gunsten und unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht; und
 - b) Bereitstellung von Technologie oder technischer Hilfe oder Ausbildung, finanzieller Hilfe, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen an Iran und Transfer von Finanzmitteln oder Dienstleistungen oder Erwerb einer Beteiligung an einer kommerziellen Tätigkeit in einem anderen Staat durch Iran, die mit der Lieferung, dem Verkauf, der Weitergabe, der Herstellung oder der Verwendung der unter Buchstabe a) dieser Ziffer beschriebenen Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien oder mit den in Ziffer 3 beschriebenen Tätigkeiten zusammenhängen.

mit der Maßgabe, dass im Fall einer Genehmigung durch den Sicherheitsrat a) der Vertrag über die Lieferung solcher Artikel oder die Gewährung von Hilfe angemessene Endverwendungsgarantien enthält und b) Iran sich verpflichtet, diese Artikel nicht zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen zu verwenden.

Diese Ziffer findet Anwendung bis zu dem Tag acht Jahre nach dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die IAEO einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

5. Alle Staaten können sich an Folgendem beteiligen und es erlauben, *vorausgesetzt*, dass der Sicherheitsrat von Fall zu Fall im Voraus beschließt, dies zu genehmigen: Lieferung, Verkauf oder Weitergabe von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, großkalibrigen Artilleriesystemen, Kampfflugzeugen, Angriffshubschraubern, Kriegsschiffen, Flugkörpern oder Flugkörpersystemen, gemäß der Definition für die Zwecke des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, oder von sonstigem Wehrmaterial, einschließlich Ersatzteilen, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen und unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an Iran oder zur Nutzung durch Iran oder zu seinen Gunsten und Bereitstellung von technischer Ausbildung, Finanzmitteln oder -dienstleistungen, Beratung, anderen Dienst- oder Hilfeleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Verkauf, der Weitergabe, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die in dieser Ziffer beschrieben sind, an Iran durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet.

Diese Ziffer findet Anwendung bis zu dem Tag fünf Jahre nach dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die IAEO einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

6. Alle Staaten müssen
- a) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle in den Ziffern 2, 4 und 5 beschriebenen Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet oder unter Beteiligung ihrer Staatsangehörigen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder unter Beteiligung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen ausschließlich gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Ziffern stattfinden, und um außerdem alle mit diesen Bestimmungen unvereinbaren Tätigkeiten zu verhüten und zu verbieten, bis zu dem Tag zehn Jahre nach dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die IAEO einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt;
 - b) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial von Iran durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen und unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung im Hoheitsgebiet Irans haben oder nicht, zu verhüten, soweit der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht von Fall zu Fall im Voraus etwas anderes beschließt, bis zu dem Tag fünf Jahre nach dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die IAEO einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt;
 - c) für die Dauer von acht Jahren nach dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die IAEO einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, die sich zum Zeitpunkt der Annahme des Aktionsplans in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen weiter einfrieren und die sich zu jedem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren, die im

Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen und Einrichtungen stehen, die ab dem Datum der Verabschiedung der neuen Resolution auf der vom Ausschuss nach Resolution 1737 (2006) aufgestellten und geführten Liste genannt werden, mit Ausnahme der Personen und Einrichtungen, die im Anhang zu dieser Erklärung genannt sind oder die vom Sicherheitsrat von der Liste gestrichen werden, und diejenigen zusätzlicher Personen und Einrichtungen einfrieren, die nach Feststellung des Sicherheitsrats: an proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans, die unter Verstoß gegen die Verpflichtungen Irans aus dem Aktionsplan unternommen wurden, oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt waren, direkt damit in Verbindung standen oder Unterstützung dafür bereitstellten, einschließlich durch die Beteiligung an der Beschaffung der in dieser Erklärung genannten verbotenen Artikel, Güter, Ausrüstungen, Materialien und Technologien; die benannten Personen oder Einrichtungen dabei behilflich waren, den Aktionsplan oder die neue Resolution zu umgehen oder auf eine damit unvereinbare Weise zu handeln; die im Namen oder auf Anweisung benannter Personen oder Einrichtungen handelten; oder die im Eigentum oder unter der Kontrolle benannter Personen oder Einrichtungen standen, einschließlich durch unerlaubte Mittel;

- d) für die Dauer von acht Jahren ab dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die IAEO einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für benannte Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen, die nach Feststellung der betreffenden Staaten:
- i. für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, nachdem die betreffenden Staaten dem Sicherheitsrat ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Sicherheitsrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;
 - ii. für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Sicherheitsrat von den betreffenden Staaten mitgeteilt und vom Sicherheitsrat gebilligt wurde;
 - iii. für die in Anlage III des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans beschriebenen Projekte der zivilen nuklearen Zusammenarbeit erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Sicherheitsrat von den betreffenden Staaten mitgeteilt und vom Sicherheitsrat gebilligt wurde;

- iv. Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum der Resolution 1737 (2006) des Sicherheitsrats, begünstigt nicht eine den Maßnahmen in dieser Ziffer unterliegende Person oder Einrichtung und wurde dem Sicherheitsrat von den betreffenden Staaten mitgeteilt; oder
- v. für Tätigkeiten erforderlich sind, die direkt mit den in Ziffer 2 genannten Artikeln oder einer anderen für die Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans notwendigen Tätigkeit zusammenhängen, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Sicherheitsrat von den betreffenden Staaten mitgeteilt und vom Sicherheitsrat gebilligt wurde.

Darüber hinaus hindert diese Bestimmung eine benannte Person oder Einrichtung nicht daran, Zahlungen vorzunehmen, die aufgrund eines vor der Listung dieser Person oder Einrichtung geschlossenen Vertrags fällig sind, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten der Vertrag nicht mit verbotenen Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern, Technologien, Hilfe, Ausbildung, finanzieller Hilfe, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen zusammenhängt, die in dieser Erklärung genannt sind; die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer den Maßnahmen in dieser Ziffer unterliegenden Person oder Einrichtung entgegengenommen wird; und nachdem die betreffenden Staaten dem Sicherheitsrat die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, wobei diese Mitteilung zehn Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat.

Darüber hinaus können die Staaten erlauben, dass den nach dieser Ziffer eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen wurden oder entstanden sind, an dem diese Konten eingefroren wurden, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiter diesen Maßnahmen unterliegen und eingefroren bleiben;

- e) für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die IAEO einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die in Ziffer 6 c) beschriebenen Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei unterstrichen wird, dass kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern. Die in dieser Ziffer verhängten Maßnahmen finden keine Anwendung, wenn der Sicherheitsrat von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist, oder wenn der Sicherheitsrat zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahme die Ziele der neuen

Resolution auf andere Weise fördern würde, insbesondere in Fällen, in denen Artikel XV der Satzung der IAEO zum Tragen kommt;

- f) im Einklang mit der Resolution des Sicherheitsrats und der von ihm gegebenen Anleitung die verlangten Maßnahmen in Bezug auf Artikel ergreifen, deren Lieferung, Verkauf, Transfer oder Ausfuhr unter Verstoß gegen die in dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan oder in dieser Erklärung enthaltenen Bestimmungen vorgenommen wird, und bei solchen Anstrengungen zusammenarbeiten.
7. Alle Staaten sind aufgefordert, die volle Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans zu erleichtern, indem sie nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach und von Iran überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr unter Verstoß gegen die in dem Aktionsplan oder in dieser Erklärung enthaltenen Bestimmungen vorgenommen wird, und sind außerdem aufgefordert, bei Überprüfungen auf Hoher See mit Zustimmung des Flaggenstaats zusammenzuarbeiten, falls es Informationen gibt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass das Schiff Artikel befördert, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr unter Verstoß gegen die in dem Aktionsplan oder in dieser Erklärung enthaltenen Bestimmungen vorgenommen wird.

China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten und die Europäische Union halten ihr Verständnis fest, dass der Sicherheitsrat nach der Verabschiedung einer den Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan billigenden Resolution praktische Regelungen treffen wird, um die in dieser Erklärung genannten Aufgaben direkt wahrzunehmen, insbesondere die Durchführung dieser Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung zu ergreifen, die in Ziffer 2 dieser Erklärung beschriebenen Vorschläge zu prüfen, Anfragen der Mitgliedstaaten zu beantworten, Anleitung zu geben und Informationen über behauptete mit dieser Resolution unvereinbare Maßnahmen zu prüfen. Ferner schlagen diese Staaten vor, dass der Sicherheitsrat den Generalsekretär bittet, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate über die Durchführung dieser Bestimmungen Bericht zu erstatten.

Die Gemeinsame Kommission kann auf ihren zweijährlichen Tagungen auf Ministerebene die Dauer der Bestimmungen in dieser Erklärung auf Ersuchen jedes Beteiligten überprüfen und dem Sicherheitsrat im Konsens Empfehlungen unterbreiten.

ANHANG

1. AGHA-JANI, Dawood
2. ALAI, Amir Moayyed
3. ASGARPOUR, Behman
4. ASHIANI, Mohammad Fedai
5. ASHTIANI, Abbas Rezaee
6. ATOMENERGIE-ORGANISATION IRANS (AEOI)
7. BAKHTIAR, Haleh
8. BEHZAD, Morteza
9. ISFAHAN-FORSCHUNGS- UND PRODUKTIONSZENTRUM FÜR KERNBRENNSTOFF (NFRPC) UND ISFAHAN-ZENTRUM FÜR KERNTECHNIK (ENTC)
10. FIRST EAST EXPORT BANK, P.L.C.
11. HOSSEINI, Seyyed Hussein
12. IRANO HIND SHIPPING COMPANY
13. IRISL BENELUX NV
14. JABBER IBN HAYAN
15. KERNFORSCHUNGSZENTRUM KARADSCH
16. KAVOSHYAR COMPANY
17. LEILABADI, Ali Hajinia
18. MESBAH ENERGY COMPANY
19. MODERN INDUSTRIES TECHNIQUE COMPANY
20. MOHAJERANI, Hamid-Reza
21. MOHAMMADI, Jafar
22. MONAJEMI, Ehsan
23. NOBARI, Houshang
24. NOVIN ENERGY COMPANY
25. KERNFORSCHUNGSZENTRUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND MEDIZIN
26. PARS TRASH COMPANY
27. PISHGAM (PIONEER) ENERGY INDUSTRIES
28. QANNADI, Mohammad
29. RAHIMI, Amir
30. RAHIQI, Javad

31. RASHIDI, Abbas
 32. SABET, M. Javad Karimi
 33. SAFDARI, Seyed Jaber
 34. SOLEYMANI, Ghasem
 35. SOUTH SHIPPING LINE IRAN (SSL)
 36. TAMAS COMPANY
-